

Merkblatt zum

Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Praxisanbauversuche – PAVe mit alternativen Herkünften

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

Bei diesen Praxisanbauversuchen (PAVen) handelt es sich um Erst- oder Wiederaufforstungen mit alternativen Herkünften heimischer Baumarten bzw. Baumarten der Kategorie 1 (gem. der Leitlinie „Baumarten für den Klimawald“ (siehe www.stmelf.bayern.de/cms01/wald/waldbesitzer_portal/015004), die vordringlich im wissenschaftlichen Interesse durchgeführt werden. Die Versuchsflächen werden über einen längeren Zeitraum von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF siehe www.lwf.bayern.de) wissenschaftlich begleitet. Die Daten der Versuchsflächen werden hierzu in einer zentralen Datenbank erfasst und dauerhaft für wissenschaftliche Untersuchungen vorgehalten. Zugelassene Baumarten und Herkünfte erhalten Sie beim Amt für Waldgenetik (AWG siehe www.awg.bayern.de/244873).

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anlage von PAVen mit alternativen (nicht den Herkunftsempfehlungen entsprechenden) Herkünften heimischer Baumarten bzw. Kategorie 1 – Baumarten. Der Förderbetrag beinhaltet die Aufwendungen für Pflanzgut, Pflanzung, Wildschutzmaßnahmen während der Bindefrist sowie die Pflege der Kultur in den ersten beiden Jahren.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang vordringlich im wissenschaftlichem Interesse liegen. Die Entscheidung trifft das AELF.

Mit der Durchführung der wissenschaftlichen Auswertung ist die LWF betraut. Ihre Einwilligung hierzu erfolgt über den „PAV-Meldebogen“, der Teil des Arbeitsplanes ist. Ohne diesen Bogen ist ein PAV nicht förderfähig.

In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Im Falle einer Erstaufforstung muss diese waldderechtlich genehmigt sein.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. Hierzu ist das AELF berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Förderfläche kann zum Zwecke der Forschung und Lehre jederzeit betreten werden.

Während der ersten zwölf Jahre dürfen keine Versuchspflanzen entnommen werden.

Die Antragstellenden erhalten jährlich von der LWF je (Teil)Fläche ein Dokumentationsblatt, auf dem Grundinformationen zum Zustand der Versuchsfläche abgefragt werden. Dieses Blatt ist zuverlässig an die LWF zurückzusenden.

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Nachbesserungen sind (als Wiederaufforstung ohne erhöhten Fördersatz) förderfähig, wenn sie entweder mit der gleichen Baumart und Herkunft oder mit anderen standortheimischen Baumarten erfolgen.

Umfang und Ursache des Ausfalls sind der LWF im Rahmen der jährlichen Abfrage zu melden.

Im Falle eines untergangenen PAVs (nahezu vollständiger Ausfall aller Pflanzen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat) ist die Förderung eines erneuten PAVs nur möglich, wenn andere Baumarten oder Herkünfte als die ursprünglich eingebrachten verwendet werden. Der vollständige Ausfall eines PAVs ist möglichst umgehend der LWF zu melden.

Kulturpflege, Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen sowie ggf. Rüsselkäferbekämpfung stellen während der ersten beiden Jahre eine verbindliche Auflage dar. Ab dem dritten Jahr der Kultur sind sie gesondert förderfähig.

Um eine ausreichende Beteiligung standortheimischer Baumarten in den Zwischenbereichen zu gewährleisten, soll der Abstand verschiedener PAVe zueinander grundsätzlich mindestens 25 m betragen.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist die Anlage von PAVen nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen das AELF bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Nach einem vorangegangenen Herbizideinsatz ist ein PAV nicht förderfähig. Ausgenommen sind PAVe, bei denen das AELF die forstfachliche Notwendigkeit zur Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet hat.

Nach einer vorangegangenen flächigen Befahrung (z.B. zum Fräsen, Grubbern, Mulchen) ist ein PAV nicht förderfähig. Ausgenommen sind Kulturbegründungen, bei denen das die forstfachliche Notwendigkeit zur Kulturbegründung ausdrücklich befürwortet hat.

2.3 Voraussetzungen bei PAV mit alternativen Herkünften

Diese PAV sind nur zulässig für alternative Herkünfte, die in den Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen (HuV) für Praxisanbauversuche aufgeführt sind (siehe www.awg.bayern.de). Die PAVe müssen durch einen geeigneten, kunststofffreien Wildschutzzaun vor Wildverbiss zuverlässig geschützt werden. Der Zaun darf nicht an einen bereits bestehenden Wildschutzzaun anschließen. Auch der Unterhalt des Zaunes während der Bindefrist stellt eine Auflage dar.

Die Mindestgröße eines PAVs beträgt 0,05 ha. Bei PAVen mit mehreren Baumarten oder Herkünften gilt die Mindestgröße für jede einzelne Baumart / Herkunft.

Die Höchstgröße eines PAVs beträgt (auch bei mehreren Baumarten oder Herkünften) 0,5 ha.

Der Pflanzverband orientiert sich an dem für die jeweilige Baumart angegebenen Pflanzverband in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung (www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer)

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten verwendet werden. Ein evtl. eingebrachter Nebenbestand ist förderfähig.

2.4 Mögliche Zuschläge

In nachfolgenden Fällen kann ggf. eine erhöhte Förderung gewährt werden:

- **Ballenpflanzen**
Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen.
- **Großpflanzen**
Gefördert werden Großpflanzen mit einer Sprosslänge von mind. 80 cm. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.
- **Seltene Baumarten**
Gefördert wird die Verwendung seltener, heimischer standortgemäßer Baumarten.
- **Bienenweide**
Gefördert wird die Verwendung insektenfreundlicher Baumarten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
- **Verdunstungsschutz**
Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.
- **Markierungsstäbe**
Als Markierungsstäbe können z. B. (je nach erforderlicher Haltbarkeit unterschiedlich dicke) Tonkinstäbe verwendet werden. Geeignet sind auch wiederverwendbare Metallstäbe, die aber nach Zweckerfüllung wieder aus dem Wald zu entfernen sind. Die Verwendung von kunststoffhaltigen Stäben – auch Glasfaserstäben – sowie von Ästen ist nicht förderfähig. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Großpflanzen ist nicht möglich.
- **Vorbereitung der Pflanzfläche**
Gefördert werden:
 - die Beseitigung verholzter kulturhinderlicher Bestockung (z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Weißdorn)
 - die Beseitigung stark verdämmender Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeere),
 - und der erhöhte Aufwand bei der Pflanzung aufgrund von liegengebliebenem Waldrestholz oder Schadholz von dem keine Waldschutzgefahr mehr ausgeht.
Die Vorbereitung der Pflanzfläche muss zwingend notwendig sein. Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF

2.5 Beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, bei denen Kunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben (z.B. Superabsorber),
- die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen,
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- und PAVe in Einwirkungsbereichen von Bibern.

3. Bindefrist

3.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

Bei ggf. gesondert förderfähigen Nachbesserungen während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

3.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der Bindefrist müssen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege des PAVs sorgen. Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Die Pflege des PAVs ist ab dem dritten Jahr gesondert förderfähig. Ungeachtet dessen gilt die Verpflichtung zur Pflege während der gesamten Bindefrist.
- Ausfälle, die aufgrund unzureichender Pflege oder Schutzmaßnahmen entstehen, führen zur (teilweisen) Rückforderung der Maßnahme.
- Ausfälle aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Trockenheit, Frost etc.) sind förderunschädlich.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen.

Der Nachweis über die Verwendung von Ballenpflanzen, Großpflanzen, Verdunstungsschutz oder Markierungsstäben ist grundsätzlich durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen.

Der Nachweis muss auf den Antragstellenden entsprechend dem Antragsformular ausgestellt sein.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu

stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Pflanzen stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeitsplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Aufforstung an einen Unternehmer/Forstzusammenschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

Die Verwendung von Pflanzen aus Lohnanzucht eigenen Saatgutes ist förderunschädlich.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet die Förderfläche die vorgeschriebene Mindestgröße von 0,05 ha, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- Übersteigt die Förderfläche die zulässige Größe, so ist die Maßnahme nur im Rahmen der zulässigen Höchstgröße förderfähig. Diese Fläche ist vor Ort dauerhaft zu markieren.
- Werden andere, als die vom AWG vorgegebenen oder genehmigten Herkünfte verwendet, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Um Trockenschäden vorzubeugen, achten Sie bitte auf eine gute **Pflanzenqualität**, insbesondere ein gutes **Wurzelwerk** und eine hohe **Qualität der Pflanzung**. Hinweise hierzu finden Sie im Merkblatt „Qualitätssicherung bei Kulturbegründung“ (www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/083068) oder in der Info „Forstpflanzen Fotos Qualität Sortiment“ (www.ezg-forstpflanzen.de)

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. Flächenausformung) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**
Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Sollten Sie Zweifel an der Förderfähigkeit von Baumarten oder Herkünften haben, dann setzen Sie sich bitte bereits vor Antragstellung mit dem Amt für Waldgenetik in Verbindung. Hier kann man Ihnen auch sagen, ob die Angaben zur Herkunft alternativer Baumarten ausreichend sind.

Wildschutzzäune sind **nach Erfüllung des Schutzzweckes** abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bitte beantworten Sie die Anfragen der LWF zu Ihrem PAV zuverlässig und zeitnah. SIE sind Teil der wissenschaftlichen Grundlagenerhebung. Sollte ein PAV ausfallen, so teilen Sie dies bitte zeitnah der LWF mit, damit die Maßnahme aus dem Register gestrichen werden kann. Hinsichtlich einer möglichen Nachfolgeförderung berät Sie Ihre staatliche Revierleitung.

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.